
Evang. Obdachlosenhilfe in Deutschland e.V. (EvO) Postfach 330 220 D-14172 Berlin

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Herrn
Verbandsdirektor Andreas Werner
- persönlich -
Thomasiusstraße 1
04109 Leipzig

Datum: 2.10.12
Tel: 030-83001-371
Zeichen: ke

Verleihung des „Verbogenen Paragraphen“ an den Kommunalen Sozialverband Sachsen am 19. Oktober 2012 in Nürnberg

Sehr geehrter Herr Werner,

als bundesweiter Fachverband für den Bereich der Wohnungslosenhilfe der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband sehen wir einen wichtigen Teil unseres Auftrags darin, im Interesse von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Hilfeerbringung zu achten.

In Wahrnehmung der Interessen unserer Klientel beobachten wir laufend die tatsächliche Umsetzung und Realisierung von Rechtsansprüchen Sozialleistungsberechtigter in allen Teilen der Bundesrepublik. Rückmeldungen und Beobachtungen defizitärer und rechtswidriger Verwaltungsvollzüge laufen vor diesem Hintergrund bei uns ein.

Bereits 1961 war in § 72 Abs. 4 Bundessozialhilfegesetz (BSHG)-1961 geregelt, dass „Gefährdetenhilfe“ ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen und Vermögen zu gewähren war. Im BSGH-1974 wurde der § 72 BSHG als „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ völlig neu gefasst. Der Ausschluss der Kostenerstattungspflicht durch den Leistungsberechtigten wurde - bezogen auf Leistungen der persönlichen Hilfe - bis heute beibehalten. Bei der Einordnung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) im Jahr 2005 wurde lediglich der Begriff „persönliche Hilfe“ durch den Begriff „Dienstleistung“ ersetzt. Die Regelung des § 68 Abs. 2 Satz 1 lautet jetzt: „Die Leistung wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, wenn im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind“ (§ 68 Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Dazu gehören auch Dienstleistungen im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens.

Seit Einführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten hat sich daran nichts geändert, dass die Leistungen, soweit es sich um Dienstleistungen der persönlichen Hilfe handelt, ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen zu erbringen ist.

Der für die Erbringung dieser Hilfe als überörtlicher Träger zuständige Kommunale Sozialverband Sachsen verstößt seit Jahren gegen diese Regelung. Er prüft Einkommen und Vermögen und verlangt ggf. auch deren Einsatz für Dienstleistungen persönlicher Hilfe. Er begründet dies unzutreffend damit, dass es sich nicht um Dienstleistungen, sondern um Sachleistungen handelt.

Die Folge ist, dass Leistungsberechtigte die Hilfe aufgrund dieser Verwaltungspraxis erst gar nicht beantragen bzw. nicht annehmen, wenn sie erfahren, dass sie oder ihre Angehörigen für eine nach dem Gesetz für den Leistungsberechtigten kostenfreie Hilfe zahlen sollen. Genau daran darf die Inanspruchnahme der Hilfe aber nicht scheitern.

Die Träger der Wohnungslosenhilfe in Sachsen werden zudem vom Kommunalen Sozialverband Sachsen genötigt, für die von ihnen betreuten Menschen in umfangreichen Antragsformularen Daten zu liefern, deren Erhebung für die Hilfe nicht erforderlich ist und so zu einer nicht erlaubten staatlichen Datenvorratssammlung beizutragen. Damit wird sowohl gegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I als auch gegen das verfassungsrechtlich geschützte informationelle Selbstbestimmungsrecht verstoßen (siehe § 35 SGB I).

Die Forderung nach Einkommens- und Vermögenseinsatz für persönliche Hilfe durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen nach dem 8. Kapitel SGB XII ist bundesweit einzigartig und missachtet den gesetzgeberischen Willen, indem Hürden für den Zugang zur persönlichen Hilfe für besonders hilfebedürftige Personen aufgebaut werden.

Seit vielen Jahren hat das Diakonische Werk Sachsen, unter anderem mit Unterstützung durch den Bundesfachverband der Wohnungslosenhilfe, erfolglos versucht, gegen diese rechtswidrige, den Erfolg der Hilfe gefährdende oder sogar verhindernde Praxis des überörtlichen Sozialhilfeträgers anzugehen und den Kommunalen Sozialverband Sachsen zu rechtskonformem Handeln zu bewegen. Am 05. März 2003 hat die Evangelische Obdachlosenhilfe die Vorgängerbehörde des Kommunalen Sozialverband Sachsen, den Landeswohlfahrtsverband Sachsen zum ersten Mal in dieser Sache schriftlich auf diese rechtswidrige Praxis hingewiesen; der folgende Schriftwechsel mit ihm blieb ohne Ergebnis. Schon 2004 hat die Evangelische Obdachlosenhilfe das Sächsische Staatsministerium für Soziales gebeten, die dieser rechtswidrigen Handhabung zugrunde liegende Verwaltungsvorschriften zu überprüfen und seiner Rechtsaufsicht nachzukommen. Das Ministerium hat uns mit Schreiben vom 24.08.2004 und Verweis auf sein Schreiben an den diakonischen Träger „Ökumenisches Wohnprojekt Quelle e.V.“ in Leipzig mitgeteilt, dass es unsere Rechtsansicht teile, der (damals noch zuständige) Landeswohlfahrtsverband jedoch dem Ministerium mitgeteilt habe, bei seiner Rechtsauffassung zu bleiben und das Ministerium „derzeit keine Möglichkeit ... sehe ..., ein rechtsaufsichtliches Verfahren einzuleiten.“ Ein solches förmliches Verfahren hat das Ministerium 2005 dann doch eingeleitet. Ein Ergebnis ist uns nicht bekannt. Schließlich hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz in seinen späteren Reaktionen gegenüber dem Diakonischen Werk Sachsen, zuletzt mit Schreiben vom 24.06.2009, die Verwaltungspraxis des jetzt zuständigen Kommunalen Sozialverband Sachsen verteidigt.

Der Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat in einem vom Diakonischen Werk Sachsen in dieser Sache erbetenen Rechtsgutachten unsere Rechtssicht uneingeschränkt bestätigt.

Damit die seit fast einem Jahrzehnt von uns kritisierte rechtswidrigen Verwaltungspraxis endlich beendet wird, die leider in unheiliger Allianz vom zuständigen sächsischen Ministerium gebilligt wird, wenden wir uns mit der Verleihung des Verbogenen Paragraphen an die Öffentlichkeit.

Wir werden dem Kommunalen Sozialverband Sachsen wegen hartnäckigen Festhaltens an seiner rechtswidrigen Verwaltungspraxis den von uns gestifteten „Verbogenen Paragraphen“ verleihen.

Die öffentliche Verleihung findet statt am 19.10.2012 um 11.45 Uhr im Caritas-Pirckheimer-Haus, Königstraße 64, 90402 Nürnberg.

Hierzu laden wir Sie herzlich ein.

Der Verbogene Paragraf ist ein symbolischer Preis, der an Sozialleistungsträger mit kritikwürdiger Rechtsvollzugspraxis überreicht wird. Die etwa 50 cm hohe Metallskulptur besteht aus einem Menschen, der mit Energie ein Paragrafensymbol verbiegt.

Eine Reihe von öffentlichen Stellen hat aufgrund unserer Interventionen zu einer rechtskonformen Praxis der Leistungsgewährung gefunden. Wir erwarten, dass auch der Kommunale Sozialverband Sachsen seine Leistungsgewährung der Gesetzeslage endlich anpasst.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Rannenberg
Vorsitzender